

Vorlage Nr.: 10/1999/001		18.11.1999	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlprüfungsausschuss	Kreisdirektor	29.11.1999	2
Kreistag	Kreisdirektor	14.12.1999	2

Prüfung der Gültigkeit der Wahlen des Kreistages und des Landrates

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stellt fest:

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages und des Landrates vom 12.09.1999 und gegen die Stichwahl des Landrates vom 26.09.1999 wurden nicht erhoben.

Fälle des § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) liegen nicht vor.

Der Kreistag beschließt:

Die Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 12.09.1999 wird für gültig erklärt.

Die Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 12.09.1999 sowie die Stichwahl vom 26.09.1999 werden für gültig erklärt.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
10	gez.	gez.	gez.	gez.

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Wahlprüfungsausschuss hat für den neugewählten Kreistag auf der Grundlage des § 40 KWahlG die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.

§ 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG führt abschließend die Gründe auf, die zu einer Veränderung des Wahlergebnisses führen können:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Die Einspruchsfrist für die

Wahl des Landrates vom 12.09.1999 endete am 16.10.1999,

Wahl des Kreistages vom 12.09.1999 endete am 17.10.1999,

Stichwahl des Landrates vom 26.09.1999 endete am 29.10.1999.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen liegen dem Wahlleiter nicht vor.

Bedenken von Amts wegen gegen die Gültigkeit der Wahlen bestehen aus der Sicht des Wahlleiters nicht.